

Zusammenfassung der Optionen, die beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Restriktionszone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands bestehen.

Diese wurden zwischen BMEL und den Ländern abgestimmt.

| Option | zu verbringende Tiere | Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: |
|--------|---|---|
| 1 | Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten | <ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* • Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen |
| 2 | Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten | <ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) |
| 3 | Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilch- verabreichung | <ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* • das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten • Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“ |

| | | |
|--|---|--|
| 4 | Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019) | <ul style="list-style-type: none"> • negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt • Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Probenahme bis zum Verbringen nach Herstellerangaben • Bestätigung der durchgeführten Repellentbehandlung durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Repellentbehandlung“ |
| 5 | Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz | <ul style="list-style-type: none"> • Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht • Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist |
| *Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert. | | |

Hinweise zu den Tierhaltererklärungen:

Die ausgefüllte Tierhaltererklärung muss das Tier / die Tiere während des Transportes begleiten und ist bei Schlachttieren bei der Ankunft des Tieres / der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und von diesen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.